



**INFORMATIONEN
ZUM
FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ**

2021

Am 1. Januar 2020 traten in der Schweiz das Finanzdienstleistungsgesetz („**FIDLEG**“) und seine Umsetzungsverordnung („**FIDLEV**“) in Kraft. Insbesondere erfordert diese neue Vorschriften, dass Finanzdienstleister ihre Kunden als private, professionelle oder institutionelle Kunden einstufen.

Dieses Dokument wird von Mirabaud Asset Management (Schweiz) AG („**Mirabaud Asset Management**“) herausgegeben, um die Kunden der Gesellschaft (die „**Kunden**“) über die Folgen ihrer Einstufung in eine dieser Kategorien sowie darüber zu informieren, wie sie die Kategorie wechseln können.

Dieses Dokument soll nur einen Überblick über die neue Vorschriften geben, die sich im Laufe der Zeit ändern könnten.

Falls Kunden Fragen zu diesem Dokument haben, sollten sie sich an ihren Kundenbetreuer wenden.

1. WICHTIGE INFORMATIONEN

Im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtungen möchte Mirabaud Asset Management seine Kunden auf Folgendes hinweisen:

A. Geschäftsbereich und Aufsicht

Mirabaud Asset Management (Schweiz) AG, 29 boulevard Georges-Favon, 1204 Genf, Schweiz, erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Mirabaud Asset Management ist als Fondsverwaltungsgesellschaft und Vertreter in der Schweiz im Rahmen des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) zugelassen und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Laupenstrasse 27, 3003 Bern („**FINMA**“) beaufsichtigt.

B. Schlichtung

Für Mirabaud Asset Management steht die Zufriedenheit der Kunden mit den Dienstleistungen der Gesellschaft an erster Stelle. Sollte Mirabaud Asset Management die Erwartungen der Kunden nicht vollumfänglich erfüllen, sollten sich die Kunden bitte an Mirabaud Asset Management wenden, damit eine passende Lösung gefunden werden kann. Falls Mirabaud Asset Management hierzu nicht in der Lage ist, können sich die Kunden an einen Ombudsmann, eine neutrale Schlichtungsstelle, wenden. Mirabaud Asset Management ist diesbezüglich Mitglied der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI) (c/o Chambre de Commerce de Genève [CCIG], 4, boulevard du Théâtre – P.O. Box 5039 – 1211 Genf 11).

C. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten

Mirabaud Asset Management setzt die Kunden von den allgemeinen Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten in Kenntnis, indem es ihnen die Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung (der „SBVg“) auf der Website <https://www.mirabaud.com/finsa-risks/> zur Verfügung stellt.

D. Finanzdienstleistungen

Die Art, die Hauptmerkmale und die Geschäftstätigkeit im Rahmen der durch Mirabaud Asset Management erbrachten Finanzdienstleistungen, die wichtigsten daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Kunden sowie die Risiken und die Gebühren in Verbindung mit den Finanzdienstleistungen werden in den spezifischen Verträgen für diese Dienstleistungen und gegebenenfalls in der zwischen Mirabaud Asset Management und dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie festgeschrieben. Diese Einzelheiten können gegebenenfalls auch in anderen Dokumenten enthalten sein, die Kunden von Mirabaud Asset Management bereitgestellt werden, beispielsweise Basisinformationsblättern und Prospekten, und sind jederzeit verfügbar.

E. Wirtschaftliche Beziehungen mit Dritten

Mirabaud Asset Management ergreift geeignete organisatorische Maßnahmen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistung entstehen können, oder potenzielle Nachteile für Kunden aufgrund solcher Konflikte zu vermeiden. Mirabaud Asset Management muss Kunden auf wirtschaftliche Beziehungen zu Dritten hinweisen, falls diese Beziehungen zu einem Interessenskonflikt im Zusammenhang mit der erbrachten Finanzdienstleistung führen könnte.

F. Bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigtes Marktangebot

Wenn Mirabaud Asset Management Finanzdienstleistungen gegenüber Kunden erbringt, umfasst das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nicht nur die eigenen Finanzinstrumente der Gesellschaft oder jene von Unternehmen der Mirabaud-Gruppe, sondern auch Finanzinstrumente von Dritten (offene Architektur). Zwar untersucht Mirabaud Asset Management im Rahmen der Beratung zu Finanzinstrumenten ein breites Spektrum von Optionen, doch erfolgt keine detaillierte Analyse des gesamten Marktes. Somit wird gegebenenfalls nur eine Auswahl von Finanzinstrumenten von Dritten und nicht deren vollständiges Spektrum in Betracht gezogen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das von Mirabaud Asset Management berücksichtigte Marktangebot nur aus den eigenen Finanzinstrumenten oder jenen von Unternehmen der Mirabaud-Gruppe bestehen. Mirabaud Asset Management wird seine Kunden darüber informieren, falls dieser Fall eintritt.

G. Basisinformationsblatt (das „BIB“) und Prospekt

Wenn Mirabaud Asset Management Beratung zu Finanzinstrumenten erbringt, wird den Kunden das Basisinformationsblatt und auf Anfrage der Prospekt ausgehändigt, falls diese Dokumente für das betreffende Finanzinstrument erstellt werden müssen.

H. Kundenaufträge

Mirabaud Asset Management dokumentiert die vereinbarten Finanzdienstleistungen, die gegenüber Kunden erbracht werden, sowie die zu diesen erhobenen Informationen ordnungsgemäß. Auf Anfrage von Kunden oder in den mit diesen vereinbarten Abständen berichtet Mirabaud Asset Management über die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen, die Gebühren für die Finanzdienstleistungen sowie die Zusammensetzung, Bewertung und Performance des Portfolios.

I. Kundenaufträge

Bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen wendet Mirabaud Asset Management die Grundsätze des guten Glaubens und der Gleichbehandlung an. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen stellt Mirabaud Asset Management das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf Kosten, Geschwindigkeit und Qualität sicher.

Weitere Informationen zur Politik von Mirabaud Asset Management zur bestmöglichen Ausführung und fairen Allokation finden Sie auf der folgenden Website:

https://www.mirabaud-am.com/fileadmin/user_upload/legal/Copyright_and_Legal/Order_execution_policy_-_MiFID_II_v_site_web.pdf
https://www.mirabaud-am.com/fileadmin/user_upload/legal/Copyright_and_Legal/Order_execution_policy_-_MiFID_II_v_site_web.pdf

2. KUNDENKLASSIFIZIERUNG

A. Private Kunden

Gemäß FIDLEG werden Kunden standardmäßig und solange sie nicht als professionelle Kunden oder institutionelle Kunden (siehe nachstehende Abschnitte B) und C) eingestuft werden können, als private Kunden eingestuft.

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen gegenüber privaten Kunden, und zusätzlich zu den im vorstehenden Abschnitt 1 erwähnten Verhaltensregeln, ist Mirabaud Asset Management gemäß FIDLEG verpflichtet zu prüfen, ob diese Dienstleistungen angemessen bzw. geeignet sind.

Im Hinblick auf Kundenaufträge müssen private Kunden unmittelbar auf mögliche signifikante Probleme hingewiesen werden, die die ordnungsgemäße Bearbeitung eines Auftrags erschweren.

Private Kunden, die Mirabaud Asset Management mit einem Verwaltungs- oder Beratungsmandat betraut haben, werden auch als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG angesehen.

Mirabaud Asset Management bietet seine Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen privaten Kunden grundsätzlich nicht an.

B. Professionelle Kunden

Die folgenden Kunden werden als professionelle Kunden angesehen, sofern sie nicht als institutionelle Kunden (siehe nachstehender Abschnitt C) eingestuft werden können:

- (i) Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- (ii) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- (iii) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- (iv) Grosse Unternehmen; und
- (v) für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

Im Hinblick auf die Verhaltensregeln genießen professionelle Kunden einen geringeren Schutz als private Kunden, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte:

- (i) Es besteht keine Verpflichtung zur Beurteilung, ob die Dienstleistungen angemessen und geeignet sind, d. h. Mirabaud Asset Management kann davon ausgehen, dass professionelle Kunden die erforderlichen Kenntnisse und die nötige Erfahrung haben und dass sie finanziell in der Lage sind, die Anlagerisiken zu tragen, die mit den für sie bestimmten Finanzdienstleistungen verbunden sind; und
- (ii) Verzichtserklärung für bestimmte FIDLEG-Verhaltensregeln: Durch eine schriftliche Erklärung können professionelle Kunden auf die Anwendung der Verhaltensregeln durch Mirabaud Asset Management verzichten, sowohl hinsichtlich der Informationspflicht bezüglich der vorstehend in Abschnitt 1 Buchst. A bis G genannten Elemente als auch hinsichtlich der Dokumentations- und Rechenschaftspflicht gemäß Abschnitt 1 Buchst. H.

Zusätzlich werden professionelle Kunden im Hinblick auf das KAG als qualifizierte Anleger angesehen.

C. Institutionelle Kunden

Folgende Kunden werden als institutionelle Kunden angesehen:

- (i) Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen; und
- (ii) Zentralbanken sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

Im Hinblick auf die Verhaltensregeln genießen institutionelle Kunden einen geringeren Schutz als professionelle Kunden, unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte:

- (i) Es besteht keine Verpflichtung zu beurteilen, ob die Dienstleistungen angemessen und geeignet sind.
- (ii) Die in Abschnitt 1 beschriebenen FIDLEG-Verhaltensregeln finden keine Anwendung.

Zusätzlich werden institutionelle Kunden im Hinblick auf das KAG als qualifizierte Anleger angesehen.

3. OPTION ZUM WECHSEL DER KATEGORIE

A. Opt-out

Vermögende private Kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können beantragen, als professionelle Kunden angesehen zu werden.

Hierzu müssen die Kunden rechtsgültig erklären, dass sie über Folgendes verfügen:

- (i) die erforderlichen Kenntnisse, um die Anlagerisiken zu verstehen, aufgrund Ihrer persönlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung oder einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor, sowie Finanzanlagen in Höhe von mindestens CHF 500.000; oder
- (ii) Finanzanlagen in Höhe von mindestens CHF 2 Millionen.

Folgende Kunden können beantragen, als institutionelle Kunden angesehen zu werden:

- (i) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie; und
- (ii) Unternehmen mit professioneller Tresorerie.

B. Opt-in

Professionelle Kunden können beantragen, als private Kunden angesehen zu werden und institutionelle Kunden können beantragen, als professionelle Kunden angesehen zu werden.

C. Qualifizierte Anleger

Private Kunden, die Mirabaud Asset Management mit einem Verwaltungs- oder Beratungsmandat betraut haben und die somit als qualifizierte Anleger eingestuft werden, können Mirabaud Asset Management gegenüber schriftlich erklären, dass sie nicht als solche angesehen werden möchten.

ACCOUNTABLE FOR GENERATIONS /